

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Ge-
meinde Timmendorfer Strand
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), durch § 45 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie durch § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erlässt die Gemeinde Timmendorfer Strand unter Hinweis auf die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2026 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand (fortan: Gemeinde) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Timmendorfer Strand (Straßenreinigungssatzung - StrRS -) eine öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung. Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 StrRS den Eigentümern oder den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist, erhebt die Gemeinde für den Vorteil der von ihr durchgeführten Straßenreinigung im engeren Sinne, nicht jedoch für den Vorteil der von ihr durchgeführten Straßenreinigung als Winterdienst, Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren).
- (2) Die nachfolgenden Regelungen dieser Satzung beziehen sich auf die Straßenreinigung im engeren Sinne.
- (3) Die Gemeinde reinigt die Straßen grundsätzlich einmal wöchentlich und während der Monate Juni bis August zweimal wöchentlich.
- (4) Bei der Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs. 7) hat die Gemeinde ein auf das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung entfallenden Anteil in Höhe von 20 % zugrunde gelegt; den hierauf entfallenden Kostenanteil trägt die Gemeinde.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht; mehrfache Gebührenpflicht

- (1) Eine Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke einer Straße, in der die Gemeinde reinigungspflichtig ist, mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die regelmäßige Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder wird ein Grundstück durch mehrere von der Gemeinde zu reinigende Straßen erschlossen, besteht in Ansehung jeder Straße eine Gebührenpflicht. Entsprechendes gilt, wenn ein Grundstück an einer von der Gemeinde zu reinigenden Straße liegt und es zugleich durch eine andere, von der Gemeinde ebenfalls zu reinigende Straße erschlossen wird.

§ 3

Gebührensschuldner und Grundstück

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer eines anliegenden oder eines durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig ist – sofern vorhanden – ein zur Nutzung des gesamten Grundstücks dinglich Berechtigter. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Wechselt im Falle des Absatz 1 Satz 1 das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde den Eigentumswechsel mitzuteilen (§ 7 Abs. 1). Die

Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 sowie des Absatz 2 entsprechend.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren ist die tatsächliche (Absatz 2 Satz 1) oder fiktive (Absatz 2 Satz 2) Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Maßgebend ist bei an der Straße liegenden Grundstücken grundsätzlich die tatsächliche Straßenfrontlänge. Bei an der Straße liegenden Grundstücken ausnahmsweise davon abweichend und bei nicht an der Straße liegenden Grundstücken im Übrigen gilt als Straßenfrontlänge:
1. bei einem Grundstück, das mit einer Länge von weniger als zwei Dritteln der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) an der Straße liegt: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) zuzüglich eines Viertels der tatsächlichen Straßenfrontlänge.
 2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3).

Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße zugrunde zu legen; die Straßenlänge wird anhand der Straßenmittellinie ermittelt.

- (3) Bei der Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 gilt als Bezugslinie für die Parallelmessung:

1. bei einem Grundstück, das an der zu reinigenden Straße liegt, der tatsächliche Grenzverlauf des Grundstückes zur Straße, falls das Grundstück mit einem vollständig geraden, nicht abknickenden Grenzverlauf an der zu reinigenden Straße liegt (= Grundstücksbegrenzungsgerade),
2. bei einem Grundstück, das an der zu reinigenden Straße liegt, die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken, falls das Grundstück mit vollständig geradem, aber abknickendem Grenzverlauf oder mit ungeradem Grenzverlauf (z.B. Kurvengrundstücke) an der zu reinigenden Straße liegt (= Verbindungsgerade),
3. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, die nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde Grundstücksbegrenzungsgerade bzw. Verbindungsgerade des an der zu reinigenden Straße liegenden Grundstücks, über welches das nicht an der zu reinigenden Straße liegende Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere an der zu reinigenden Straße liegende Grundstück erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Grundstück mit der längsten Geraden (Grundstücksbegrenzungsgerade oder Verbindungsgerade) maßgeblich.

Sofern Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht zwischen zwei an den äußeren Punkten der Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Linien liegen, ist die jeweilige Bezugslinie (Satz 1 Ziffer 1, 2 oder 3) in gerader Linie zu verlängern, bis das gesamte Grundstück zwischen den beiden an den äußeren Punkten der verlängerten Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Linien liegt. Die „Anlage 1 (Grundstücksskizze)“ enthält ein Beispiel für die Anwendung unter anderem des Satz 2; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Bei der Feststellung einer tatsächlichen Straßenfrontlänge nach Absatz 2 Satz 1 und bei der Berechnung einer fiktiven Straßenfrontlänge nach Absatz 2 Satz 2 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet (in Fällen des Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Ab- bzw. Aufrundung ausschließlich beim Ergebnis, nicht bei zwischendurch durchzuführenden Rechenschritten).

- (5) Ändert sich die Straßenfrontlänge während des Erhebungszeitraumes, ist die neue Straßenfrontlänge mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats zugrunde zu legen.
- (6) In Fällen des § 2 Abs. 2 wird die Straßenfrontlänge nach den vorstehenden Absätzen für jede Straße gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Gebührensatzes (Absatz 7) sind alle Straßenfrontlängen voll in Ansatz zu bringen. Bei der Veranlagung (§ 5 Abs. 3) sind die nach Satz 1 Halbsatz 1 ermittelten Straßenfrontlängen zu addieren, die Gesamtstraßenfrontlänge ist sodann um ein Viertel zu reduzieren; den auf die Reduzierung auf ein Viertel entfallenden Gebührenausschlag trägt die Gemeinde.
- (7) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Frontlänge 0,96 EUR.
- (8) Stellt die Gemeinde die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat ein, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Erhebungszeitraum; Entstehung des Gebührenanspruchs; Veranlagung; Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht der Gebührenanspruch mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Gemeinde den Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der dieser gebührenpflichtig war, durch schriftlichen Bescheid zur Straßenreinigungsgebühr; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 kann sogleich veranlagt werden. Ist der Gebührenschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, ist die jährliche Gebühr (§ 4 Abs. 7) zeitanteilig zu reduzieren. In den Fällen des § 4 Abs. 5 sind die verschiedenen Straßenfrontlängen zeitanteilig zu berücksichtigen.
- (4) Geleistete Vorauszahlungen sind mit der Straßenreinigungsgebühr desselben Erhebungszeitraumes zu verrechnen. Übersteigen die geleisteten Vorauszahlungen die

festgesetzte Straßenreinigungsgebühr, hat die Gemeinde den übersteigenden Betrag festzusetzen und zu erstatten.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Absatz 4 Satz 2.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Straßenreinigungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert. Die Forderung der Vorauszahlungen kann zeitgleich mit der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für den vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgen.
- (2) Die festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeiten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November fällig. Wird der Bescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Rückwirkend zu erhebende Gebühren oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Zu viel entrichtete Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet.

§ 7

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht umgehend schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, zu ermitteln oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 8 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, zu ermitteln oder zu überprüfen.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 Alt. 2 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 26.03.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 07.10.2026

Gemeinde Timmendorfer Strand

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

(L.S.)

Nils Hopp

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Timmendorfer Strand nebst Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 07.10.2026

Gemeinde Timmendorfer Strand

Der Bürgermeister

In Vertretung

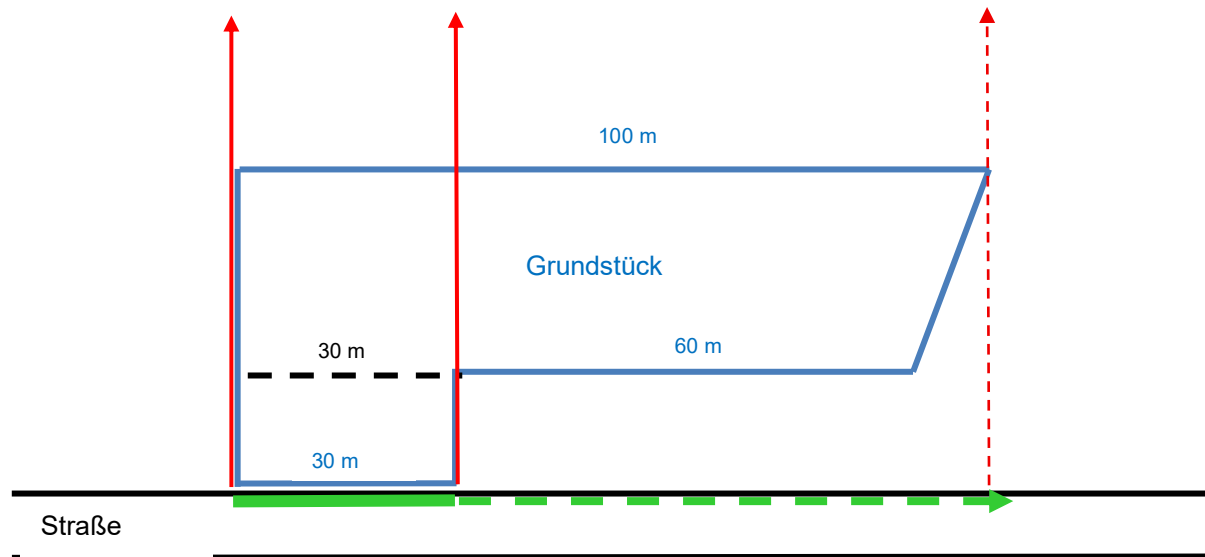
gez.

(L.S.)

Nils Hopp

Anlage 1 (Grundstücksskizze)

Beispiel zur Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Satzung



Erläuterungen:

1) Zu der Darstellung (lediglich annähernd maßstabsgetreu):

- Die 30 Meter lange grün-durchgezogene Linie ist die Bezugslinie für die Parallelmessung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Satzung (=Grundstücksbegrenzungsgerade).
- Die beiden rot-durchgezogenen Pfeillinien sind die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung zwei an den äußeren Punkten der Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Linien.
- Da der von der Straße aus betrachtet rückwärtige Teil des Grundstückes nicht zwischen diesen beiden roten Pfeillinien liegt, ist fiktiv eine Verlängerung der Bezugslinie in gerader Linie vorzunehmen (= grün-gestrichelte Pfeillinie), und zwar bis zu der rot-gestrichelten Pfeillinie, weil ab dort das gesamte Grundstück zwischen den beiden an den äußeren Punkten der verlängerten Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Linien liegt. Diese verlängerte Bezugslinie ist eine Parallele zu der 100 Meter langen aus Sicht der Straße rückwärtigen Grundstücksgrenze; diese Grundstücksgrenze stellt die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße dar.

2) Zur Berechnung der maßgeblichen Straßenfrontlänge:

- 1. Schritt: $0,5 \times 100 \text{ m} = 50 \text{ m}$
- 2. Schritt: $50 \text{ m} + 0,25 \times 30 \text{ m} = 57,5 \text{ m}$
- 3. Schritt: Abrundung auf 57 m.